



Piratenpartei

**VERANSTALTUNGSVERZEICHNIS
LANDESPARTEITAG SACHSEN-ANHALT
7. MÄRZ 2010**

ÜBERSICHT

Tagesordnung.....	2
Satzung.....	3
Abschnitt A: Grundlagen.....	3
Abschnitt B: Finanzordnung.....	6
Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung.....	7
Geschäftsordnung (GO).....	7
Übersicht über die in der GO beschriebenen GO-Anträge.....	12
Crewordnung.....	12
Satzungsänderungs-Anträge.....	14
Antrag 3 (Aufteilung des Vorstands).....	14
Antrag 4 (außerordentliche Parteitage).....	15
Antrag 5 (Landesparteitag).....	15
Antrag 6 (Crewordnung).....	16
Antrag 7 (Zusammensetzung des Vorstands)	16
Antrag 8 (Rechenschaftsbericht des Vorstands).....	16
Antrag 9 (Landesgeschäftsstelle).....	17
Antrag 10 (Untergliederungen).....	18
Antrag 11 (Ordnungsmaßnahmen).....	18
Antrag 12 (Ordnungsmaßnahmen).....	19
Antrag 13 (Ehrenmitgliedschaft).....	19
Antrag 15 (Rechnungsprüfer).....	19
Antrag 16 (Mehrheit für Parteiprogramm).....	20
Antrag 17 (Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts).....	20
GO-Änderungsanträge.....	20
Antrag 1.....	20

TAGESORDNUNG

Hinweis: Alle Zeiträume sind grob geschätzt.
Plant eure Abreise bitte flexibel.

1. Eröffnung um 09.00 Uhr (Zeitraum: 0:10h)

- i. Eröffnung der Versammlung durch vorläufigen Versammlungsleiter und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- ii. Vorstellen der Tagesordnung

2. Wahl der Parteitagsämter (Zeitraum: 0:15h)

- i. Wahl des Versammlungsleiters
- ii. Wahl der Assistenz des

- Versammlungsleiters
- iii. Wahl der Protokollanten
- iv. Wahl des Wahlleiters
- v. Wahl der Wahlhelfer
- vi. Wahl der Kassenprüfer

3. Verfahrensfragen/Geschäftsordnung (Zeitraum: 0:20h)

- i. Feststellung der Wahl-/Abstimmungsberechtigung
- ii. Abstimmungsverfahren
- iii. Wahlverfahren für Vorstandsmitglieder
- iv. Antragsverfahren
- v. Rederechte
- vi. Redezeitbegrenzungen
- vii. Abstimmung über Zulassung von Gästen
- viii. Abstimmung über Pressezulassung
- ix. Abstimmung über audiovisuelle Aufnahmen

4. Satzungsänderungsanträge den Vorstand betreffend (Zeitraum: 0:40h)

- i. Satzungsänderungsanträge
- ii. Antrag 3 (Aufteilung des Vorstands)
- iii. Antrag 7 (Zusammensetzung des Vorstands)
- iv. Antrag 8 (Rechenschaftsbericht des Vorstands)
- v. Antrag 1 (zurückgezogen)

5. Kassensprüfungsbericht, Rechenschaftsberichte und Entlastung (Zeitraum: 0.30h)

- i. Kassensprüfbericht
- ii. Gesamtrechenschaftsbericht des Vorstandes
- iii. Entlastung

6. Wahlen zum Vorstand (Gesamtzeitraum: 2:00h, geplante Zeit: 2 Min. Redezeit pro Kandidat und 5 min. pro Posten für Fragen und Antworten)

- i. Parteivorsitzender
- ii. Stellvertretender Vorsitzender

- iii. Wahl des pol. Geschäftsführers
- iv. Wahl des Generalsekretärs
- v. Wahl des Schatzmeisters
- vi. [bei Annahme der Satzungsänderung S3]
Wahl der Beisitzer
- vii. Wahl des Schiedsgerichtes (Zeitraum:
0:30h)
- viii. Wahl der Schiedsrichter
- ix. Wahl der Ersatzrichter

7. sonstige Satzungsänderungsanträge (Zeitraum: 1:30h)

- i. Antrag 2 (Inkrafttreten der Satzung)
- ii. Antrag 4 (außerordentliche Parteitage)
- iii. Antrag 5 (Landesparteitag)
- iv. Antrag 6 (Crewordnung)
- v. Antrag 9 (Landesgeschäftsstelle)
- vi. Antrag 10 (untergliederungen)
- vii. Antrag 11 (Ordnungmassnahmen)
- viii. Antrag Änderung der Satzung LV LSA /
§ 6 – Ordnungsmaßnahmen
- ix. Antrag Änderung der Satzung LV LSA / §
3a – Ehrenmitgliedschaft

8. sonstige Anträge

9. Abschluß (Zeitraum 0:05h)

- 10. Abschlussworte des neu gewählten
Vorsitzenden

**Voraussichtlicher Gesamtzeitraum: 7:00h (mit
2 Pausen je 30 Minuten)**

SATZUNG

ABSCHNITT A: GRUNDLAGEN

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt der
Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter

Gebietsverband auf Landesebene gemäß der
Satzung der Piratenpartei Deutschland
(Bundessatzung) und richtet sich nach den
Vorgaben aus der Satzung der Piratenpartei
Deutschland. Er vereinigt Piraten ohne
Unterschied der Staatsangehörigkeit, des
Standes, der Herkunft, der ethnischen
Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen
Orientierung und des Bekenntnisses, die beim
Aufbau und Ausbau eines demokratischen
Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen
Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste
sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.
Totalitäre, diktatorische und faschistische
Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei
Deutschland entschieden ab.

(2) Der Landesverband Sachsen Anhalt der
Piratenpartei Deutschland führt einen Namen
und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet:
Piratenpartei Deutschland Landesverband
Sachsen-Anhalt. Die offizielle Abkürzung des
Landesverbandes Sachsen-Anhalt der
Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Halle. Dort
befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.
Untergeordnete Gliederungen des
Landesverbandes Sachsen-Anhalt der
Piratenpartei Deutschland führen den Namen
Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer
Organisationsstellung und dem Namen der
Gliederung.

(4) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes
Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland ist
das Bundesland Sachsen-Anhalt.

(5) Die im Landesverband Sachsen-Anhalt der
Piratenpartei Deutschland organisierten
Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten
bezeichnet.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes
Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit
angezeigten Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.

(2) Der Landesverband und jede niedere

Gliederung führt ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Jegliche Änderung am Bestand der Mitgliedsdaten muss allen übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

(1) Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch niedere Gliederungen ist unzulässig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

§ 7 - Gliederung

(1) Die Gliederung des Landesverbands regelt die Bundessatzung.

§ 8 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen der Bundessatzung bzgl. des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

§ 9 - Organe des Landesverbands

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 27.6.2009.

§ 9a - Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören sieben Piraten an: Zwei Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär.

(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt oder bis ein neuer Landesvorstand durch einen ausserordentlichen Parteitag gewählt wird.

(4) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich (Brief, Email oder Fax) mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung

2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

3. Dokumentation der Sitzungen

4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen

5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts

6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(8) Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Vorstand liefert zum Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der

Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der nächst niederen Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 9b - Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundessatzung.

(2) Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 11 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf

einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

§ 12 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung.

§ 13 - Parteiämter

(1) Die Regelung der Bundessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

§ 14 - Verbindlichkeit dieser Landessatzung

Die Satzungen der Untergliederungen des Landesverbandes müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

Widerspricht ein Teil dieser Satzung dem Gesetz oder der Bundessatzung, so bleiben die restlichen Bestimmungen trotzdem in Kraft.

ABSCHNITT B: FINANZORDNUNG

1. Es gilt im Wesentlichen die Bundesfinanzordnung.

2. Der Vorstand ist dem Vier-Augen-Prinzip verpflichtet. Jede Transaktion muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, wobei der übrige Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, oder durch einen Vorstandsbeschluss gedeckt sein.

3. Der Schatzmeister des Landesverbandes kann gegen Transaktionen sein Veto einlegen, wenn es die Finanzlage erfordert.

4. Der Schatzmeister des Landesverbandes kann von untergeordneten Gliederungen alle für den Rechenschaftsbericht notwendigen Daten einfordern. Sollte dies nicht möglich sein, hat er zeitnah Ordnungsmaßnahmen zu beantragen.

ABSCHNITT C:

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

(1) Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

§1 Allgemeines

(1) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

(2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung.

(3) Das Protokoll der Versammlung, das mindestens

- gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und
- das Wahlprotokoll (falls eines vorhanden ist)

zu enthalten hat, wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet. Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung als Wikiseite im Piratenwiki, auf der LSA-Mailingliste sachsenanhalt@lists.piratenpartei.de und im Piratenforum binnen einer Woche nach Ende des Parteitages zugänglich zu machen. Dabei reichen für die Mailingliste und das Piratenforum ein Verweis auf das Wiki.

§1.1 Akkreditierung

(1) Akkreditierungspiraten sind jene Piraten, die vom Landesvorstand als solche beauftragt wurden, oder der Landesvorstand selbst. **{GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}**

(2) Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters oder durch GO-Beschluß durch die Akkreditierungspiraten mitzuteilen. Sie gilt als Grundlage für eine Zweidrittelmehrheit. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich ein anderes bestimmt.

(3) Die Akkreditierungspiraten erstellen vor Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen Stimmkarten aus. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte. Ein Mitglied der Partei, welches erst nach Beginn der Versammlung hinzustößt, hat ebenfalls das Recht akkreditiert zu werden.

§1.1.1 Verlassen der Versammlung

(1) Möchte ein Pirat die Teilnahme an der Versammlung unterbrechen oder die Versammlung komplett verlassen, so gibt er seine Stimmkarte bei den Akkreditierungspiraten ab und verliert somit sein Stimmrecht.

§1.1.2 Betreten der Versammlung

(1) Ein Mitglied der Partei, welches die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um seine Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen.

§2 Versammlungsämter

§2.1 Versammlungsleiter

(1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Bis zu dessen Wahl fungiert der Landesvorstand als vorläufiger

Versammlungsleiter, sofern er nicht einen anderen Piraten mit dieser Aufgabe beauftragt.

(2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Jeder stimmberechtigte Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen.

{GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}

(3) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagungen an.

(4) Der Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

(5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(6) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

§2.2 Wahlleiter

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein,

dessen Wahl er durchzuführen hat. Werden keine Ämter nach Satz 1 neu besetzt, so kann von der Ernennung eines Wahlleiters abgesehen werden.

(2) Die Durchführung umfasst

- die Ankündigung einer Wahl,
- Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
- die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl.
- das Entgegennehmen der Stimmzettel,
- das Auszählen der Stimmen,
- Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
- Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und
- Erstellung eines Wahlprotokolls.

(3) Zur Wahrung der Transparenz des Wahlvorgangs und der gegenseitigen Kontrolle ernannt der Wahlleiter mindestens zwei weitere freiwillige Anwesende zu Wahlhelfern, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren dürfen, bei deren Wahl sie den Wahlleiter unterstützen. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen.

{GO-Antrag auf Ablehnung des Wahlhelfers XY}

(4) Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst und mindestens zwei Wahlhelfern zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

§3 Kandidatur

(1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern nicht Gesetze oder die Satzung anderes vorschreiben.

(2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden.

(3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.

(4) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen.

§4 Wahlordnung

(1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden mit relativer und einfacher Mehrheit und grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht die Satzung oder ein Gesetz ein anderes bestimmt.

(2) Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl fordern; abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.
{GO-Antrag auf geheime Abstimmung}

(3) Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluß der Auszählung das vollständige Ergebnis der Wahl oder Abstimmung durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl oder Abstimmung, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die Anzahl der auf jede mögliche Option entfallenen Stimmen.

(4) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(5) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt.
{GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung}

(6) Findet die Wiederholung der Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muß die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung

(gemessen an der Summe der Zustimmenden und Ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

§4.1 Abstimmungen

§4.1.1 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird durch Zeigen einer Stimmkarte abgestimmt.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung.

{GO-Antrag auf Auszählung}

§4.1.2 Abstimmungen über allgemeine Anträge

(1) Bei einer geheimen Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Der Stimmzettel wird folgendermaßen ausgefüllt:

- + für JA
- - für NEIN
- o für ENTHALTUNG

Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

(2) Bei einer offenen Abstimmung gelten die Regeln aus §4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge] entsprechend.

§4.1.3 Abstimmungen über eine Änderung der Satzung oder des Parteiprogrammes

(1) Es gelten die Regelungen aus §4.1.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] entsprechend.

§4.2 Wahlen

(1) Ein Kandidat wird mit der Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden gewählt,

sofern keine andere Regelung vorliegt.

(2) Getrennte Wahlgänge sind zugelassen, sofern keine andere Regelung vorliegt.

{GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge}

(3) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen.

{GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}

§4.2.1 Wahlen zu Versammlungsämtern

(1) Es wird grundsätzlich entsprechend der Regelungen aus §4.1.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] gewählt.

(2) Stehen mindestens zwei Kandidaten für die Wahl zu einem Amt zur Verfügung, und erhalten beide die erforderliche Mehrheit, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, ohne eine Gegenstimme zu erhalten; Falls alle in Frage kommenden Kandidaten mindestens eine Gegenstimme erhalten haben, ist Wahlsieger derjenige, bei dem das Verhältnis aus zustimmender Stimmen und ablehnender Stimmen am größten ist; ist das Verhältnis bei mehreren Kandidaten identisch, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten zustimmenden Stimmen erhält. Bleiben so mehreren Wahlsieger übrig, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

§4.2.2 Wahlen zu Parteitagstätern

(1) Vor Beginn der öffentlichen Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu befragen, ob eine geheime Abstimmung erwünscht ist.

(2) Im übrigen gelten die Regelungen aus §4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsämtern].

§4.2.3 Wahlen zu Vorstand und Schiedsgericht

(1) Es wird nach der modifizierten Wahl durch Zustimmung gewählt.

(2) Der Wähler kann jedem Kandidaten seine Zustimmung oder Ablehnung geben.

(3) Stehen mindestens zwei Kandidaten für die Wahl zu einem Amt zur Verfügung, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, ohne eine Gegenstimme zu erhalten; Falls alle in Frage kommenden Kandidaten mindestens eine Gegenstimme erhalten haben, ist Wahlsieger derjenige, bei dem das Verhältnis aus zustimmender Stimmen und ablehnender Stimmen am größten ist; ist das Verhältnis bei mehreren Kandidaten identisch, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten zustimmenden Stimmen erhält. Bleiben so mehreren Wahlsieger übrig, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Es wird ein Quorum von 25% der gültigen Stimmen benötigt. Es kann niemand gewählt werden der mehr Ablehnende als Zustimmende Stimmen erhalten hat.

(5) Es gelten die Regelungen aus §4.2.2 [Wahlen zu Parteitagstätern] mit der Maßgabe, das in jedem Fall geheim abzustimmen ist.

§5 Anträge

§5.1 allgemeine Anträge an die Versammlung

(1) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

§5.2 Anträge auf Änderung der Satzung

(1) Es gelten die Regelungen aus §5.1 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

§5.3 Anträge auf Änderung des Programms

(1) Es gelten die Regelungen aus §5.1 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

§5.4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jeder Pirat kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Solch einer Wortmeldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.

(2) Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Abs 1 einen Alternativantrag stellen. Andere Anträge sind bis zum Beschluß über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

{GO-Antrag auf Alternativantrag}

(3) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

(4) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. In letzteren Fall gilt §4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsämtern] Abs 2 entsprechend.

(5) Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung folgendermaßen gekennzeichnet sind: **{GO-Antrag ...}**.

§5.4.1 Antrag auf Ende der Rednerliste

(1) Jeder Pirat kann einen Antrag auf Ende der Rednerliste stellen.

{GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}

(2) Der Antragsteller

- darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben,
- darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und
- darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der GO-Antrag abgelehnt wird.

(3) Wurde ein Antrag auf Ende der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner

unverzüglich melden.

§5.4.2 Antrag auf Änderung der Tagesordnung

(1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Hinzufügen eines Punktes,
- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten.

{GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}

§5.4.3 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung muß die Änderungen im Wortlaut aufführen.

{GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}

§5.4.4 Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes

(1) Jeder Pirat hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern. §5.4 [Anträge zur Geschäftsordnung] Abs 2 bis 4 finden keine Anwendung, über den GO-Antrag wird nicht abgestimmt.

{GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}

(2) Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die anderen Piraten Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.

(3) Die Abstimmung wird auch bei knappen Ergebnis nicht ausgezählt. Im übrigen richtet sich die Abstimmung nach §4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge].

§5.4.5 Antrag auf Vertagung der Sitzung

(1) Der Antrag muß den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten.

{GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung}

§5.4.6 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

(1) Der Antrag muß die gewünschte Dauer (in Minuten) enthalten.

{GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung}

§5.4.7 Antrag auf Begrenzung der Redezeit

(1) Der Antrag muß die gewünschte maximale Dauer (in Sekunden) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages).

{GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit}

§6 Gültigkeitsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung behält seine Gültigkeit für folgende Landesparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER GO BESCHRIEBENEN GO- ANTRÄGE

GO-Antrag auf...

1. Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter
2. Zulassung eines Gastredners
3. Ablehnung eines Wahlhelfers
4. geheime Abstimmung
5. Wiederholung der Wahl/Abstimmung
6. Auszählung bei Abstimmungen
7. getrennte Wahlgänge
8. der Reihenfolge der Wahlgänge
9. Alternativantrag
10. Ende der Rednerliste
11. Änderung der Tagesordnung
12. Änderung der Geschäftsordnung
13. Einholung eines Meinungsbildes
14. Vertagung der Sitzung
15. Unterbrechung der Sitzung

16. Begrenzung der Redezeit

CREWORDNUNG

§0 - Verbindlichkeit

(1) Diese Crewordnung ist Teil der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland.

§1 - Piraten-Crew (Crew)

(1) Jede Piraten-Crew besteht aus 3-9 ordentlichen Mitgliedern der Piraten.

(2) Jede Piraten-Crew trifft sich wenigstens einmal im Monat.

(3) Jede Piraten-Crew gibt sich selber einen eindeutigen Namen. Um spätere Verwechslungen zu vermeiden wird jeder Crew eine Crewnummer zugeteilt.

(4) Innerhalb jeder Piraten-Crew werden Entscheidungen grundsätzlich im Konsens im Rahmen eines Crew-Treffens durch die anwesenden Crew-Mitglieder getroffen. Bei Crew-Ausschlüssen wird das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, nicht stimmberechtigt.

(5) Jede Crew hat einen Crew-Specher.

(6) Jede Piraten-Crew kann bei dem Verband, dem sie verantwortlich ist, Gelder und Material zur Durchführung ihrer Aufgaben beantragen, in besonderen Fällen auch beim Landesverband.

(7) Die Crew entscheidet frei über die Verbandszugehörigkeit, möglich ist jeder Verband, dem mindestens ein Crew-Mitglied angehört. Ein Wechsel ist bei Zustimmung des Verbandes möglich, dem sie sich anschließen möchte.

§2 - Crew-Treffen

(1) In jedem Monat gibt es mindestens ein öffentliches Treffen. Gäste sind dabei grundsätzlich erwünscht.

(2) Die Crew ist ab drei Mitgliedern und mindestens 50% der Crew-Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Bei jedem Treffen werden Termin und Ort (real wie virtuell) des nächsten Crew-Treffens festgelegt.

(4) Die Crew-Treffen dienen der Diskussion und dem Informationsaustausch innerhalb einer Crew und mit anwesenden Gästen.

(5) Crew-Treffen, die nicht ausschließlich der Koordination dienen, sollten möglichst in persona erfolgen; das heißt, daß real-life-Treffen vor Videokonferenzen, Videokonferenzen vor Audiokonferenzen und Audiokonferenzen vor Textchats vorgezogen werden sollen, sofern dies für die Beteiligten möglich ist.

(6) Bei jedem offiziellem Crew-Treffen sowie bei allen Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen.

(7) Bei jedem Crew-Treffen ist das vorherige Protokoll auf Korrektheit zu prüfen.

§3 - Protokolle der Crew-Treffen

(1) Das Protokoll muß - falls zutreffend - folgendes enthalten:

- a) Ort und Termin des aktuellen Treffens,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Crew-Mitglieder,
- c) Genehmigung des letzten Protokolls,
- d) Geldausgaben,
- e) Aufnahme neuer Crewmitglieder,
- f) Austritt von Crewmitgliedern,
- g) Ort und Termin des nächsten Treffens,

(2) Das Protokoll oder der Protokollentwurf muss innerhalb von 5 Tagen nach dem Treffen veröffentlicht werden.

(3) Die Veröffentlichung von Protokollen hat im Wiki nach Vorgaben des Landesverbandes zu erfolgen.

§4 - Crew-Sprecher

(1) Der Crew-Sprecher werden per

Mehrheitsbeschluss gewählt.

(2) Es muss mindestens eine Wahl pro Kalenderjahr erfolgen.

(3) Mindestens zwei Crew-Mitglieder können bei jedem öffentlichen Treffen, oder wenn mehr als die Hälfte der Crew-Mitglieder anwesend sind, eine Neuwahl beantragen.

(4) Crew-Sprecher können jederzeit mit einer einfachen Begründung von ihrem Posten zurücktreten. Innerhalb von 14 Tagen muss eine Neuwahl stattfinden.

(5) Der Crew-Sprecher ist für das Funktionieren der Crew verantwortlich.

§5 - Mitgliedschaft in einer Crew

(1) Jeder Pirat kann die Mitgliedschaft in einer Crew seiner Wahl bei dieser beantragen.

(2) Die Crew entscheidet auf ihrem nächsten Crew-Treffen per Konsens über diesen Antrag und teilt das Ergebnis dem Antragsteller ohne Begründung mit.

(3) Der Eintritt in eine Crew erfolgt mit dem Bestätigen der positiven Beitrittsentscheidung durch das Neumitglied.

(4) Mit Eintritt in eine neue Crew erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der bisherigen Crew. Dies ist der alten Crew anzuzeigen.

(5) Jedes Crew-Mitglied kann durch Willensbekundung auf einem Crew-Treffen aus seiner Crew austreten.

(6) Mindestens zwei Crew-Mitglieder können bei jedem öffentlichen Treffen, oder wenn mehr als die Hälfte der Crewmitglieder anwesend sind, die Entlassung eines Crew-Mitgliedes beantragen. Der Ausschluss geschieht durch Konsens der Anwesenden.

(7) Der Austritt aus einer Crew ist mit der protokollierten Willensbekundung bzw. der Entlassung gültig.

§6 - Gründung einer Crew

- (1) 5-9 Piraten haben das Recht gemeinsam eine neue Crew gemäß dieser Ordnung zu gründen.
- (2) Die Gründung ist zu protokollieren und dem Verwaltungsgremium anzuzeigen.
- (3) Die neue Crew gilt ab Bestätigung durch das Gremium als gegründet.

§7 - Aufteilung einer Crew

- (1) Steigt durch Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in eine Crew deren Mitgliederzahl über das Maximum der erlaubten Mitglieder, so muss sich diese Crew in 2 Crews aufteilen.
- (2) Die Mittel der alten Crew werden dabei gemäß einer Entscheidung der alten Crew auf die beiden neuen Crews aufgeteilt.
- (3) Die Aufteilung einer Crew ist zu protokollieren und dem Verwaltungsgremium aufzuzeigen.
- (4) Die neuen Crews gelten ab Bestätigung durch das Verwaltungsgremium als existent, die alte Crew damit gleichzeitig als aufgelöst.

§8 - Auflösung einer Crew

- (1) Fällt die Mitgliederzahl unter 3 Crew-Mitglieder, so gilt die Crew als aufgelöst.
- (2) Eine Crew gilt ferner als aufgelöst, falls sie 3 Monate in Folge keine Protokolle veröffentlicht.
- (3) Eine Crew kann sich nach Konsens selbst auflösen. Dies ist dem Verwaltungsgremium anzuzeigen. Die Crew gilt nach Bestätigung durch das Gremium als aufgelöst.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand des Verbandes, dem die Crew angegliedert ist, die Crew auflösen. Hiergegen kann jedes Crewmitglied beim zuständigen Schiedsgericht Widerspruch erheben.

(5) Die Landesmitgliederversammlung und die Mitgliederversammlung des zuständigen Verbandes kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit eine Crew auflösen.

(6) Die Sach- und Finanzmittel der Crew fallen an den für die Crew zuständigen Bezirks- oder Landesverband.

SATZUNGSÄNDERUNGS- ANTRÄGE

ANTRAG 3 (AUFTEILUNG DES VORSTANDS)

Änderungsantrag Nr.: S3
Beantragt von: Martin Müller
Betrifft: Satzung / § 9a (1)

Beantragte Änderungen Änderung des § 9a (1)

bisheriger Wortlaut: Dem Vorstand gehören sieben Piraten an: Zwei Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär.

vorgeschlagene Änderung: Dem Vorstand gehören sieben Piraten an: Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Generalsekretär und ein Beisitzer.

Begründung

Die bisherige Vorstandsstruktur bestand jeweils 2 Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden. Es hat sich gezeigt, dass Überschneidungen bei der Tätigkeit und nicht geklärte Zuständigkeiten zu Problemen führen. Durch die Herausnahme eines Vorsitzenden werden diese Problemen behoben. Da die Anzahl von 7 Piraten im Vorstand als günstig anzusehen ist, soll diese beibehalten werden. Durch Hereinnahme von einem Beisitzer wird die entstandene Lücke aufgefüllt und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird flexibler. Wichtig ist eine größtmögliche Flexibilität der Aufgabenverteilung innerhalb des

Vorstandes vor allem aufgrund der ungewissen Besetzung der Posten und um die größtmögliche Nähe von Kompetenz und Aufgabe zu erlangen. Zwei stellv. Vorsitzende sind notwendig um das Funktionieren des Vorstandes bzw. der Führung des Landesverbandes zu gewährleisten, falls der Vorsitzende und ein stellv. Vorsitzender das Amt niederlegen sollte (erst bei Rücktritten von drei Vorstandsmitgliedern wird der Vorstand handlungsunfähig).

ANTRAG 4 (AUSSERORDENTLICHE PARTEITAGE)

Änderungsantrag Nr.: S4
Beantragt von: Martin Müller
Betrifft: Satzung / § 9b

Beantragte Änderungen Hinzufügen Absatz (8)

Es können außerordentliche Parteitage statt finden. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beantragen. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Begründung

Außerordentliche Parteitage ohne Vorstandswahl sollten möglich sein um bspw. programmatische Entscheidungen treffen zu können ohne gleich den ganzen Vorstand neu wählen zu müssen. Mit Blick auf den Parteitag zur Wahl von Listen- und Direktkandidaten für die Landtagswahl halte ich es nicht für sinnvoll den Vorstand ohne Not neu zu wählen.

ANTRAG 5 (LANDESPARTEITAG)

Änderungsantrag Nr.: S5
Beantragt von: Martin Müller
Betrifft: Satzung / § 9b

Beantragte Änderungen

Änderung des § 9b (2), bei Annahme von S4:

Änderung des § 9b (8)

bisheriger Wortlaut § 9b(2): Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

vorgeschlagene Änderung § 9b (2): Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Bei Annahme von S4:

bisheriger Wortlaut § 9b (8): Es können außerordentliche Parteitage statt finden. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beantragen. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

vorgeschlagene Änderung § 9b (8): Es können außerordentliche Parteitage statt finden. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines

Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Begründung

In der bisherigen Formulierung wird impliziert, dass ein Landesparteitag auch durch 10% der Piraten einberufen werden kann. Dazu ist es jedoch faktisch notwendig, dass der Generalsekretär die Zeichner des Antrages auf Piratenzugehörigkeit prüft und dieser Antrag an irgendwen gestellt wird. Durch die neue Regelung würde der Vorstand gezwungen einen solchen Parteitag einzuberufen und gleichzeitig wird die Regelung in Bezug auf Antragsempfänger und -verfahren konkretisiert.

ANTRAG 6 (CREWORDNUNG)

Änderungsantrag Nr.: S6
Beantragt von: Roman Ladig
Betrifft: Satzung / Crewordnung

Beantragte Änderungen

Einbringen der Crewordnung in die Satzung des Landesverbandes

Begründung

Die bisher ausgearbeitete Crewordnung erhält ihre Gültigkeit durch Abstimmung bei der Mitgliederversammlung und kann so in der Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt verankert werden.

ANTRAG 7 (ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS)

Änderungsantrag Nr.: S7
Beantragt von: Roman Ladig
Betrifft: Satzung / § 9a (1)

Beantragte Änderungen

Änderung des § 9a (1)

bisheriger Wortlaut: Dem Vorstand gehören sieben Piraten an: Zwei Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Generalsekretär.

vorgeschlagene Änderung: Der Landesparteitag wählt mindestens sieben Piraten zu Mitgliedern des Vorstands: einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Generalsekretär, einen politischen Geschäftsführer, einen Beisitzer IT und einen Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit. Eine Landesversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand um zusätzliche Beisitzer erweitert wird.

Begründung

Der Mehrwert dieser Veränderung besteht

1. in der direkten Einflussnahme durch das Vorstandsstimmrecht der Arbeitsbereiche IT und Öffentlichkeitsarbeit,
2. in der direkten Anbindung der Arbeitsbereiche IT und Öffentlichkeitsarbeit an die Vorstandsarbeit,
3. in einer klareren Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder,
4. in der Einbeziehung möglichst verschiedener die Vorstandsarbeit betreffenden Perspektiven im Zuge der Beschlusskraft des Vorstandes

ANTRAG 8 (RECHENSCHAFTSBERICHT DES VORSTANDS)

Änderungsantrag Nr.: S8
Beantragt von: Roman Ladig
Betrifft: Satzung / § 9a (6)

Beantragte Änderungen

bisheriger Wortlaut: Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

vorgeschlagene Änderung: Der Vorstand

beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen begründet und mit Einschätzung der finanziellen Auswirkung innerhalb von zwei Wochen für alle Piraten des Landesverbands veröffentlicht werden.

Begründung

Dieser Zusatz konkretisiert die Rechenschaftspflicht des Vorstands nach BGB.

Damit die Arbeit des Vorstands auch während der Amtsperiode transparent bleibt, sollte der Vorstand zur zeitnahen Veröffentlichung der Beschlüsse verpflichtet sein. So können Fehlentscheidungen schnell erkannt und notfalls mittels MV aufgehoben werden. Beschlüsse müssen folgende Elemente enthalten:

* Die Begründung soll die Notwendigkeit eines Beschlusses auch für unbeteiligte Piraten deutlich machen. Sie ist formlos und darf im Text des Entschlusses enthalten sein. Oftmals reicht ein Hinweis auf ein Gesetz oder einen anderen Beschluss, z. B. dem eines LPT.

* Die Einschätzung der finanziellen Auswirkung informiert alle Piraten über zukünftige Ausgaben und auch Einnahmen und zeigt auch, dass sich der Vorstand mit den finanziellen Konsequenzen beschäftigt hat. Es handelt sich aber nur um eine informative Einschätzung und ist damit nicht bindend. Kosten stehen oftmals bis zum Einkauf, Abschluss eines Vertrags oder Einholen eines Angebots nicht fest. In solchen Fällen reichen grobe Angaben, ein geschätzter oder gesetzter Maximalwert oder einfach der Hinweis, dass die Auswirkung noch nicht absehbar ist. Auch stark unterschätzte Kosten darf es geben, solange es sich nur um Ausnahmen handelt.

Beispiele:

VS.B.2010.001: Werbespot im Fernsehen. Es wird der Fernsehwerbespot "Ich bin Pirat!" beim MDR geschaltet. Begründung Wahlkampfmaßnahme. Finanzielle Auswirkung: ca. 20.000,- Euro.

VS.B.2010.002: Bestätigung als Leiter des Team Presse. Das Mitglied Max M. ist ab sofort als Leiter des Team Presse bestätigt. Begründung Das Team hatte bisher keinen offiziellen Leiter. Finanzielle Auswirkung: keine.

VS.B.2010.003: Hilfskraft für die Landesgeschäftsstelle. Für die Vorstandsarbeit wird unterstützend eine Teilzeitkraft eingestellt. Begründung Die tägliche Post ist inzwischen nicht mehr von ehrenamtlichen Helfern zu bewältigen. Finanzielle Auswirkung: max. 10.000,- Euro/Jahr.

VS.B.2010.004: Anschaffung Drucker für LSA. Für den LV LSA wird der Drucker XYZ des Herstellers ABC angeschafft. Begründung Der LV LSA benötigt einen Drucker mit Duplexdruck, um Papier zu sparen. Für diesen Drucker können die bisher gekauften Toner weiterverwendet werden. Finanzielle Auswirkung: 259,- Euro.

ANTRAG 9 (LANDESGESCHÄFTSSTELLE)

Änderungsantrag Nr.: S9
Beantragt von: Roman Ladig
Betrifft: Satzung / § 9a (8)

Beantragte Änderungen

bisheriger Wortlaut: Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

vorgeschlagene Änderung: Der Generalsekretär wird mit seiner Wahl vom Landesparteitag mit der Leitung der Landesgeschäftsstelle beauftragt. Er berichtet sowohl dem Vorstand als auch dem Landesparteitag.

Begründung

Da der LV zwar die Regelung zu einer Landesgeschäftsstelle in seiner Satzung stehen hat, diese bis jetzt jedoch nicht aufgebaut worden ist, soll dem Generalsekretär dieser Auftrag durch die Mitgliederversammlung gegeben werden. Der Generalsekretär, welcher sich um

die interne Organisation kümmert, besitzt nun mit der Landesgeschäftsstelle auch das Werkzeug, um in seiner Tätigkeit hinreichend Unterstützung zu bekommen.

ANTRAG 10 (UNTERGLIEDERUNGEN)

Änderungsantrag Nr.: S10
Beantragt von: Roman Ladig
Betrifft: Satzung / § 7 (1)

Beantragte Änderungen

bisheriger Wortlaut: Die Gliederung des Landesverbands regelt die Bundessatzung.

vorgeschlagene Änderung:

(1) Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Untergliederungen abweichend der politischen Grenzen können in Abstimmung mit dem Vorstand einer höheren Instanz gegründet werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden für den Landesverband und seine Untergliederungen folgendermaßen verteilt: Der Landesverband erhält 30% des Mitgliedsbeitrages. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 30%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 40%.

Begründung

Die momentan bestehende Regelung zu den Gliederungen des LV besteht in dem Verweis auf die Bundessatzung, welche auch die Möglichkeit der Gründung von Bezirksverbänden aufgrund der politischen Gliederungsgrenzen aufweist. Da Sachsen-Anhalt nicht nach Regierungsbezirken gegliedert ist und eine weitere Untergliederung perspektivisch an die Zahl der Parteimitglieder vor Ort anzupassen ist, muss die Möglichkeit von Zusammenschlüssen von politischen Grenzen zu Gebietsverbänden gegeben werden. Die Bundessatzung erlaubt diese Abweichung aufgrund der Formulierung der Gültigkeit der

Satzung unterer Gliederung dem Grundsatz nach. Punkt 2 ist notwendig, da er die Attraktivität der Selbstorganisation auf niederen Ebenen steigert.

ANTRAG 11 (ORDNUNGSMASSNAHMEN)

Änderungsantrag Nr.: S11
Beantragt von: Martin Eig Müller
Betrifft: Satzung / § 6 (1)

Beantragte Änderungen

Neuer Text §6:

1) Verstößt ein Pirat des Landesverbandes gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen.

2) Vorstand und Schiedsgericht des Landesverbandes behandeln Ordnungsmaßnahmen gemäß Bundessatzung und Bundes-Schiedsgerichtsordnung.

Begründung

Die bisherige Formulierung hat die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen nicht ausreichend klargestellt. Bisherige Formulierung:

"(1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene."

Der erste Satz der Bundes-Schiedsgerichtsordnung lautet:

"(1) Die vom Bundesparteitag verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte. Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nicht zulässig. "

Diese Regelung lässt uns inhaltlich keinen Raum, andere Aufgaben für das Schiedsgericht festzuschreiben, als in der bundesweiten Schiedsgerichtsordnung vorgesehen sind. Der

vorgeschlagene Satz 2 dient hinsichtlich des Schiedsgerichts somit nur der Klarstellung.

Was die Aufgaben des Vorstandes angeht, ermächtigt §6(3) Bundessatzung die Satzungen niederer Gliederungen, hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesvorstandes für Ordnungsmassnahmen dementsprechende ergänzende Regelungen zu treffen. Eine "dementsprechende ergänzende Regelung" kann IMO nur darin bestehen, dem Gremium, das in der Satzung der niederen Gliederung die Rolle des Bundesvorstandes einnimmt, in unserem Fall also dem Landesvorstand, diese Zuständigkeit für Mitglieder des Landesverbandes zuzusprechen. §14 der Bundessatzung verlangt, dass die Satzungen der Landesverbände mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen müssen.

ANTRAG 12 ***(ORDNUNGSMASSNAHMEN)***

Änderungsantrag Nr. S12
Beantragt von: Thomas Hübner
Betrifft: Satzung / § 6 (1)

Beantragte Änderungen Bisheriger Wortlaut:

(1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

Neuer Wortlaut:

(1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene. Disziplinarische Maßnahmen, welche Mitglieder des Landesverbandes betreffen können abweichend vom §6 Absatz 3 der Bundessatzung, vom Vorstand des Landesverbandes getroffen werden. In jedem Fall muß einer disziplinarischen Maßnahme eine ordentliche Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes im Sinne der Schiedsgerichtsordnung §1 Absatz 3

vorausgehen. Sollte der Vorstand aufgrund von Befangenheit einzelner Vorstandsmitglieder nicht beschlußfähig sein, tritt die Regelung nach §6 Absatz 3 der Bundessatzung in Kraft.

Begründung

Um den Vorstand des LSA zu legitimieren disziplinarische Maßnahmen (Rüge, Verweis, etc) auszusprechen empfehle ich, §6 Satzung LV LSA anzupassen.

ANTRAG 13 ***(EHRENMITGLIEDSCHAFT)***

Änderungsantrag Nr.: S13
Beantragt von: Thomas Hübner
Betrifft: Satzung / § 3a

Beantragte Änderungen Ergänzung:

§ 3a - Ehrenmitgliedschaft

1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können unabhängig voneinander, im Rahmen einer Abstimmung, Ehrenmitglieder aufgrund besonderer Leistungen ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Eine Ehrenmitgliedschaft wird befristet ausgesprochen. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Pirat. Nach Ablauf der festgelegten Frist muß der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erneut aussprechen oder diese läuft stillschweigend aus.

ANTRAG 15 (RECHNUNGSPRÜFER)

Änderungsantrag Nr.: S15
Beantragt von: Michael Müller
Betrifft: Satzung / §9b(7)

Beantragte Änderungen

bisheriger Text: (7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn

prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

Vorgeschlagene Änderung: (7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Zwischen den Parteitagern üben die Kassenprüfer eine begleitende Prüfung des Schatzmeisters aus.

Begründung

Durch eine Regelmäßige Überprüfung der Tätigkeit des Schatzmeisters wird erstens der Prüfaufwand vor Entlastung des Vorstandes auf ein Minimum reduziert. Und zweitens können Fehler in der Buchführung zeitnah richtig gestellt werden. Die Bezeichnung der Hauptaufgabe, den finanziellen Teil des Vorstandberichts zu überprüfen, heißt Kassenprüfung, daher sollte die Position auch Kassenprüfer heißen.

ANTRAG 16 (MEHRHEIT FÜR PARTEIPROGRAMM)

Änderungsantrag Nr. S16
Beantragt von: K.Oelze
Betrifft: Satzung / §11(1)

Beantragte Änderungen

bisheriger Text: "(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagern, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären."

Vorgeschlagene Änderung: "(1) Änderungen der Landessatzung und des Landesprogramms können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das

dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagern, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären."

Begründung

Es ist in der Satzung nicht geregelt, wie das Landesprogramm geändert werden kann. Hierbei ist weder die Art, noch die Weise festgelegt. Daher ist es Sinnvoll diese Worte hinzuzufügen.

ANTRAG 17 (ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESSCHIEDSGERICHTS)

Änderungsantrag Nr.: S17
Beantragt von: Christoph Giesel
Betrifft: Schiedsgerichtsordnung / -

Beantragte Änderungen

Ergänzung der Schiedsgerichtsordnung:

(2) Das Landesschiedsgericht besteht gemäß § 2 Absatz 3 der Bundesschiedsgerichtsordnung aus drei Richtern und einem Ersatzrichter.

Begründung

Das Landesschiedsgericht besteht normalerweise aus fünf Richtern mit zwei Ersatzrichtern. §2 Abs. 3 regelt, dass nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf drei Richter mit einem Ersatzrichter reduziert werden kann. Da der Beschluss auf der Gründungsversammlung fehlte und wir diesmal wieder zu wenig Kandidaten haben, sehe ich die Änderung als sinnvoll an.

GO-ÄNDERUNGSANTRÄGE

ANTRAG 1

Änderungsantrag Nr.: G1
Beantragt von: René Emcke
Betrifft: Geschäftsordnung / § 4.2.3 (1)

Beantragte Änderungen

Antrag zur Geschäftsordnung des Landesparteitages auf Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichtes durch Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden gemäß GO §4.2 (1) anstelle der in der vorläufigen Geschäftsordnung genannten modifizierten Wahl durch Zustimmung gemäß § 4.2.3 (1) (der Antrag beinhaltet bei Annahme als Konsequenz die ersatzlose Streichung von § 4.2.3 (1))

Begründung

1. Laut Forumsthread

(<http://forum.piratenpartei.de/viewtopic.php?f=171&t=16860&start=15#p227150>) erfolgte die Bearbeitung durch den Orgastab des LPT auf dessen Treffen am 28.02.2010, wurde von diesem abgestimmt und vom Vorstand abgesegnet. Der Forumsthread (<http://forum.piratenpartei.de/viewtopic.php?f=171&t=16860>) bietet zu diesem Thema nach meiner Ansicht eine nur unzureichende Diskussionsgrundlage zur Entscheidung über eine Eignung der Wahlmethode gemäß §4.2.3 (1). Es ist nicht erkennbar, inwieweit das Prozedere selbst, als auch die Vorteile und Nachteile dieser beim Landesparteitag zu verwendenden Wahlmethode den stimmberechtigten Mitgliedern umfassend und für alle verständlich dargelegt wurden oder inwieweit dieses auf dem Landesparteitag selbst noch erfolgen soll.

Generell ist die zu verwendende Wahlmethode einzig und allein durch Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern beim LPT zu ermitteln, und zwar unter der Bedingung einer dafür ausreichenden Information im Vorfeld. Dieses sehe ich nicht als gegeben an.

2. Nach meinem Dafürhalten wertet die Wahlmethode laut § 4.2.3 (1) Enthaltungen stärker als Zustimmungen, da ein Quorum von 25% festgelegt ist. Das im Forenthread genannte Beispiel könnte auch anders aussehen:

<http://forum.piratenpartei.de/viewtopic.php?f=171&t=16860&start=15#p227793>

In diesem Fall wären nicht "Freibeuter" und "Capn Jack Sparrow" die Sieger, sondern „Freibeuter“ und „Somalian Liberty“. „Somalian Liberty“ hat somit „Capn Jack Sparrow“ durch Erfüllung der Quorum-Vorgabe von 25 %

geschlagen, da sein Zustimmungswert mit 100% höher ist. Wenn man berücksichtigt, dass das Differenz von Ja- zu Nein-Stimmen bei Sparrow +76 und bei Somalian Liberty +25 beträgt hätte hier in der Summe „ist mir egal“ bzw. „hab ich keine Meinung zu“ (Enthaltung) eine höhere Wertigkeit als eine klare Zustimmung - damit spiegelt das Ergebnis der Wahl meiner Meinung nach nicht den Willen der Wahlberechtigten wider.

Eine Lösung dieser Problematik könnte erreicht werden, indem man die Werte für Zustimmung und die Wahlbeteiligung (Enthaltungen) für den einzelnen Kandidaten ins Verhältnis setzt, die Quorumsanforderung erhöht oder generell das Wahlergebnis einfach durch die Rangliste in der Differenz von Ja- zu Nein-Stimmen ermittelt. Diese Fragestellung erfordert eine umfassende Diskussionen zur Meinungsfindung, was so kurzfristig vor dem LPT nicht machbar sein dürfte.

3. Die Wahlmethode birgt aufgrund ihrer Komplexität die Gefahr der Verringerung der Wahlbeteiligung (abschreckender Charakter) sowie Verfälschung von Wahlergebnissen durch unzureichendes Verständnis seitens der stimmberechtigten Wähler.

Ich bitte daher die stimmberechtigten Mitglieder, diesem Antrag auf Wahl von Vorstand und Schiedsgericht durch Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden gemäß GO §4.2 (1) zuzustimmen. Ich bitte vor Abstimmung über diesen Antrag ein Meinungsbild einzuholen, bei welchem geklärt werden soll, ob alle beim LPT anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese Wahlmethode und ihre (möglichen) Konsequenzen verstanden haben. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Problematik bei Enthaltungen bzw. das Quorum zu legen. In Anbetracht einer möglichen Zustimmung zu diesem Antrag bitte ich die designierte Wahl- bzw.